

Neuorganisation des Gnadenwesens

AV der Justizbehörde Nr. 15/2002 vom 27. August 2002 (Az. 4253/5)

I. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich der Verfahrensvorschriften

Diese Verfahrensvorschriften regeln das Gnadenverfahren für Rechtsfolgen, die wegen einer Straftat oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung durch Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg ausgesprochen worden sind und bei Ordnungsmitteln, die als Sanktion für vorangegangenes rechtswidriges Verhalten durch Entscheidung eines Gerichts verhängt worden sind.

2. Zuständigkeiten in Gnadenangelegenheiten

a) Ermächtigung der Staatsanwaltschaft

Gemäß Abschnitt I Absatz 3 der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 27. Februar 1979 in der Fassung vom 02.07.2002 und des Beschlusses der Senatskommission für das Gnadenwesen vom 27.08.2002 wird die Staatsanwaltschaft ermächtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Senatskommission für das Gnadenwesen über Gnadengesuche zu entscheiden.

b) Vorlage bei der Senatskommission für das Gnadenwesen

Gnadenangelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Senatskommission für das Gnadenwesen vorzulegen sind, sind insbesondere:

- der Erlass oder die bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung, wenn die Staatsanwaltschaft in Ausnahmefällen einen Gnadenerweis in Betracht zieht;
- Gegenvorstellungen gegen ablehnende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bei Freiheitsstrafen, soweit noch mehr als zwei Jahre zu verbüßen sind, wenn vom Antragsteller ausdrücklich eine Entscheidung des Senats bzw. der Senatskommission für das Gnadenwesen beantragt wird.

c) Vorlage beim Staatsrat der Justizbehörde

Gegenvorstellungen gegen ablehnende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bei Geldbußen, Ordnungsmitteln, Geldstrafen und bei Freiheitsstrafen, soweit nicht mehr als zwei Jahre zu verbüßen sind, können vom Staatsrat der Justizbehörde durch Senatsbeschluss im Verfügungswege abschließend entschieden werden, wenn vom Antragsteller ausdrücklich eine Entscheidung des Senats bzw. der Senatskommission für das Gnadenwesen beantragt wird.

d) Geschäfte der Senatskommission für das Gnadenwesen

Die Justizbehörde überträgt die Führung der Geschäfte der Senatskommission für das Gnadenwesen auf die Staatsanwaltschaft. Vorlagen für die Senatskommission sind vom zuständigen Abteilungsleiter in der Staatsanwaltschaft direkt an den Amtsleiter des Justizamtes der Justizbehörde weiterzuleiten.

3. Inhalt des Begnadigungsrechts

- a) Gnadenweise sollen insbesondere Unbilligkeiten bei nachträglich eingetretenen persönlichen Umständen ausgleichen.
- b) Gnadenweise bei Sicherungsverwahrten kommen grundsätzlich nicht in Betracht.
- c) Das Begnadigungsrecht umfasst die Befugnis, Rechtsfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln, ihre Vollstreckung aufzuschieben, zeitlich befristet zu unterbrechen oder auf Dauer auszusetzen.
- d) Auf die Kosten eines Strafverfahrens sind diese Verfahrensvorschriften nur dann anzuwenden, wenn zugleich über einen Gnadenweis in der Hauptsache zu befinden ist.
- e) Ein Gnadenweis kommt nur in Betracht, wenn Rechtsmittel oder andere förmliche Rechtsbehelfe gegen die Ausgangsentscheidung nicht oder nicht mehr eingelegt werden können.

II. Verfahren in Gnadensachen

1. Gnadengesuch

- a) Ein Gnadenverfahren wird auf ein entsprechendes Gesuch oder von Amts wegen eingeleitet.
- b) Das Gnadenverfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen werden nicht erstattet.

2. Vorrang gesetzlicher Entscheidungen

Das Gnadengesuch ist darauf zu prüfen, ob dem Ziel der Eingabe durch eine Entscheidung des Gerichts oder Vollstreckungsbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entsprochen werden kann. Eine solche Entscheidung ist gegenüber Gnadenentschlüssen grundsätzlich vorrangig.

3. Erhebungen der Gnadenbehörden

Die Gnadenbehörde hat alle für die Beurteilung des Einzelfalls wesentlichen Erhebungen beschleunigt vorzunehmen. Dazu soll sich die Gnadenbehörde in geeigneten Fällen der Gerichtshilfe bedienen. Bei offensichtlich aussichtslosen Gnadengesuchen können Erhebungen unterbleiben.

4. Hemmung der Vollstreckung

- a) Ein Gnadengesuch oder eine Gegenvorstellung hemmen die Vollstreckung der Rechtsfolgen grundsätzlich nicht.
- b) Bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch kann die Gnadenbehörde die Vollstreckung aussetzen, wenn der Verurteilte durch die sofortige Vollstreckung einen unverhältnismäßigen Schaden erleiden würde oder sonst erhebliche Gnadengründe vorliegen.

5. Strafaussetzung

Bei Bewilligung einer Strafaussetzung im Gnadenwege können dem Verurteilten - einzeln oder nebeneinander - Auflagen gemacht oder Weisungen erteilt werden.

6. Widerruf des Gnadenerweises

- a) Eine Strafaussetzung im Gnadenwege kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte erneut straffällig geworden ist oder gegen Auflagen und Weisungen verstößt.
- b) Statt eines Widerrufs können weitere Auflagen oder

Weisungen erteilt werden oder die Dauer der Strafaussetzung bis zum endgültigen Erlass der Strafe verlängert werden, sofern dies ausreichend erscheint.

7. Rücknahme

Ein Gnadenbeweis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Gnadengesuchs zu einer Ablehnung geführt hätten.

8. Bekanntgabe der Gnadenentscheidung

Die Gnadenentscheidung wird unverzüglich dem Antragsteller mitgeteilt, nicht aber die der Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen.

9. Aktenführung

Gnadenvorgänge werden in einem Gnadenheft gesondert bei den Akten verwahrt. Bei Versendung der Akten ist das Gnadenheft grundsätzlich zurückzubehalten. Der Verurteilte und sein Bevollmächtigter haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Gnadenakten.

III. Beendigung des Gnadenprojektes „Ersatzfreiheitsstrafen“

Das Gnadenprojekt „Ersatzfreiheitsstrafen“ wird zeitgleich mit der Übertragung der Gnadenangelegenheiten auf die Staatsanwaltschaft abgeschafft.

IV. Inkrafttreten

Diese AV tritt am 01.09.2002 in Kraft.